

Statuten

des Vereins

«GP Rüebliland»

vom 14. April 2013



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «GP Rüebliland» besteht auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung von Radsportfreunden nach Art. 60 – 79 ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Rechtsgültiger Sitz und Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten resp. der Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Die Vereinigung

- Unterstützt die Organisation als Trägerschaft für das Mehretappenrennen «GP Rüebliland»
- Organisiert das Etappenrennen «GP Rüebliland»
- Kann die Organisation auch anderen Vereinen oder Organisationen übertragen und kann auch andere sportliche und kulturelle Veranstaltungen organisieren
- Fördert den Nachwuchs-Radsport allgemein
- Unterstützt die Veranstaltungen mit finanziellen Beiträgen, wie Mitgliederbeiträge, Donatoren, Sponsoren usw.
- Rekrutiert aus seinen Mitgliedern Funktionäre und Hilfspersonal für Veranstaltungen
- Pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein ist für alle Personen offen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personelle Unterstützung innerhalb der organisierenden Anlässe
- Finanzielle Unterstützung
- Emotionelle Unterstützung

Beitrittsberechtigt sind:

- Einzelmitglieder
- Radsportvereine und andere Organisationen, Verbände usw.
- Firmen
- Donatoren
- Sponsoren

Art. 4 Aufnahme

Der Antrag hat mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Mit der Neuaufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und allfällige Reglemente des Vereins «GP Rüebliland»

Art. 5 Austritt

Austrittserklärungen haben bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten einzutreffen.

Mit dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche jeglicher Art. Für die Beiträge haftet es nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft.

Art. 6 Ausschluss

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie

- die bestehenden Statuten oder Reglemente verletzen
- die Interessen des Vereins «GP Rüebliland», des Rennens «GP Rüebliland» und diejenigen seiner Mitglieder schädigen
- den Verpflichtungen des Vereins oder des Rennens nicht nachkommen

Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf Vereinsvermögen, Vorteile, Vergünstigungen usw.

Art. 7 Rechte

Der Verein «GP Rüebliland» hat das Recht, Veranstaltungen zu übernehmen, insbesondere die Unterstützung des Rennens «GP Rüebliland».

Die Mitglieder haben kein Mitentscheidungsrecht innerhalb des OK's «GP Rüebliland» oder des Rennens. Sobald das OK eingesetzt ist, übernimmt dieses ausschliesslich die Organisation des «GP Rüebliland».

Art. 8 Pflichten

Der Verein unterstützt das Mehretappenrennen «GP Rüebliland» in mindestens einem der folgenden Punkte:

- Personell in der Mitarbeit im OK, als Funktionär oder Hilfspersonal
- Finanziell durch Mitgliederbeitrag, als Gönner, Donator usw.

Ausserdem unterstützt er auch allfällig andere Veranstaltungen des Vereins.

Art. 9 Finanzen, Haftung

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.00.

Der Mitgliederbeitrag kann durch ein Bonussystem für aktiv arbeitende OK-Mitglieder, Funktionäre oder Hilfspersonal reduziert oder erlassen werden.

Für die Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, des Vorstandes und des OK's ist ausgeschlossen.

3. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. In der Zwischenzeit gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen Präsident/Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 14 Organisationskomitee

Zur Durchführung des «GP RüebliLand» kann der Vorstand ein OK aus weiteren Vereinsmitgliedern oder anderen Personen wählen und Ressortchefs bestimmen. Das OK ist nicht Vereinsorgan. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

4. Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenrevision, Vereinsauflösung

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins «GP RüebliLand» bedarf es eines Vereinsversammlungsbeschlusses, wobei zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen müssen.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine den Radsport-Nachwuchs fördernde Organisation.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Aarburg, 14. April 2013

Verein «**GP RüebliLand**»

Der Präsident
Martin Weiss

Der Aktuar
Roland Hagmann